

Globethics Repository

The logo for Globethics, featuring the word "Globethics" in white, sans-serif font centered within a solid blue rectangular background.

Vernehmlassungsantwort des schweizerischen evangelischen Kirchenbundes: Bericht über die rechtliche Situation gleichgeschlechtlicher Paare

This page was generated automatically upon download from the Globethics Repository. More information on Globethics see <https://www.globethics.net>. Data and content policy of Globethics Repository see <https://repository.globethics.net/pages/policy>.

Item Type	Book
Authors	Institut für Sozialethik des Schweizerischen Evangelischer Kirchenbundes (ISE)
Publisher	Institut für Sozialethik des Schweizerischen Evangelischer Kirchenbundes (ISE)
Rights	With permission of the license/copyright holder
Download date	2026-07-07 18:16:28
Link to Item	http://hdl.handle.net/20.500.12424/173387

VERNEHMLASSUNGSANTWORT DES SCHWEIZERISCHEN EVANGELISCHEN KIRCHENBUNDES:

**BERICHT ÜBER DIE RECHTLICHE SITUATION
GLEICHGESCHLECHTLICHER PAARE¹**

In verschiedenen Mitgliedkirchen des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes haben in den vergangenen Jahren intensive Auseinandersetzungen mit der Thematik Homosexualität stattgefunden. Eine einheitliche theologisch-ethische Beurteilung von Homosexualität ist nicht erreicht worden. Unter den Mitgliedkirchen – aber auch innerhalb einzelner Mitgliedkirchen – lassen sich sehr unterschiedliche Haltungen gegenüber gleichgeschlechtlichen Partnerschaften feststellen: Sie reichen von expliziter Ablehnung bis hin zur Einrichtung von kirchlichen Segnungsfeiern für gleichgeschlechtliche Paare. Die rechtlichen Fragen stehen in den kirchlichen Dokumenten und öffentlichen Erklärungen der Mitgliedkirchen eher am Rande des Interesses. Sechs Mitgliedkirchen äussern sich positiv zu einer rechtlichen Regelung für gleichgeschlechtliche Paare, eine (kleine) Mitgliedkirche lehnt gleichgeschlechtliche Partnerschaften grundsätzlich ab und schliesst auch eine rechtliche Regelung aus.

Der Rat des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes hat sich im September 1996 – im Bewusstsein um die unterschiedlichen Einschätzungen in den Mitgliedkirchen – zur rechtlichen Situation homosexueller Paare wie folgt geäussert:

Wenn sich zwei Menschen gleichen Geschlechts entschliessen, auf Dauer zusammenzuleben, so sollen sie die Möglichkeit haben, ihre Beziehung ohne diskriminierende Erschwernisse rechtlich zu regeln. Wir unterstützen daher das Grundanliegen der Petition „Gleiche Rechte für gleichgeschlechtliche Paare“ und hoffen auf eine sachliche Auseinandersetzung zu diesem heiklen Thema.

Seelsorgerinnen und Seelsorger sowie kirchliche Beratungsstellen sind immer wieder mit Fragen und Problemen rund um gleichgeschlechtliche Partnerschaften konfrontiert. Paare, die ihre Beziehung rechtlich regeln wollen, suchen bei ihnen Unterstützung. Besondere Probleme stellen sich, wenn die Beziehung des Paares von den Eltern und Verwandten nicht akzeptiert wird oder wenn das Paar seine Beziehung verbergen muss: Der Partner oder die Partnerin eines verunfallten, erkrankten oder verstorbenen Menschen befindet sich dann rechtlich in der Situation eines Fremden. Besuch im Spital kann erschwert, die Beteiligung an der Abdankung verhindert werden. Die Regelung ihrer Beziehung ohne diskriminierende Erschwernisse

¹

Vernehmlassungsantwort der Geschäftsleitung, vorbereitet von Hans Ulrich Germann, wiss. Mitarbeiter ISE und Hans-Balz Peter, Abteilungsleiter

kann die auch aus seelsorgerlichen Gründen unbefriedigende Situation homosexueller Paare verbessern.

Verschiedene Kirchen und kirchliche Gruppierungen in der Schweiz und in Europa haben sich in den vergangenen Jahrzehnten mit der Thematik befasst. Die Mitgliedkirchen des SEK vertreten bis jetzt keine einheitliche Haltung gegenüber Homosexualität.

Die moralische Ablehnung homosexueller Praktiken und homosexueller Beziehungen hat eine lange Tradition. Sie ist in vielen Kulturen anzutreffen. Auch in Geschichte und Gegenwart der Kirche hat diese Ablehnung zur Verachtung und Diskriminierung homosexueller Menschen beigetragen.

Wer die Forderung nach Gleichberechtigung homosexueller Paare ethisch beurteilen will, hat die folgenden beiden Punkte besonders zu beachten:

Auch wer homosexuelle Beziehungen ablehnt, muss akzeptieren, dass es Menschen gibt, die in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft leben. Eine rechtliche Benachteiligung solcher Partnerschaften lässt sich ethisch nicht begründen. Die Rechtsgleichheit – die rechtsstaatliche Umsetzung der goldenen Regel – gehört zum Grundbestand anerkannter Normen.

In Partnerschaften, die auf Dauer angelegt sind, können Liebe und Verantwortung wachsen, Fürsorge füreinander wird möglich. Die Aufgabe des Rechts ist es, diese Beziehungen so zu regeln, dass sie gefördert und geschützt werden. Mit ihrer Anerkennung nimmt die Allgemeinheit Kenntnis davon, dass es die Partnerschaft gibt. Für das Paar bedeutet sie – abgesehen von den rechtlichen Vorteilen –, dass seine Beziehung jetzt mehr als nur eine private Angelegenheit ist; die Partnerschaft wird verbindlicher.

Die vorliegende Stellungnahme konzentriert sich auf die rechtliche Situation homosexueller Paare. Die theologisch-ethische Auseinandersetzung um die Homosexualität sowie die Behandlung der Frage einer gottesdienstlichen Feier für homosexuelle Paare werden im Kirchenbund und in seinen Mitgliedkirchen weitergeführt.

Die Geschäftsleitung des Kirchenbundes ergänzt diese Überlegungen im Hinblick auf den vorliegenden Bericht:

Eine auf Dauer angelegte gleichgeschlechtliche Beziehung kann von einer sinnvollen rechtlichen Regelung nur profitieren. Einerseits wird die Beziehung öffentlich anerkannt, ein Akt der auf der symbolischen Ebene angesichts der vielfältigen Diskriminierungen homosexueller Menschen nicht zu unterschätzen ist, andererseits wird die Lösung konkreter Probleme (Erbschaft, Aufenthaltsregelung) ermöglicht.

Homosexuellen steht anders als heterosexuellen Paaren die Ehe nicht offen. Doch soll ihnen ermöglicht werden, in einer rechtlich anerkannten Gemeinschaft zu leben. Dementsprechend bejahen wir die Frage nach dem gesetzgeberischen Handlungsbedarf klar. Der Gesetzgeber soll den vorhandenen Gestaltungsspielraum² zu Gunsten gleichgeschlechtlicher Paare ausnützen.

2

Bericht, S. 63.

Zu den Lösungsvarianten³

Im Sinne eines sozialetischen Vorzugsurteils (und nicht im Sinne einer zwingenden Beurteilung) bevorzugen wir die Variante 3a. Begründung:

Variante 3 ist rechtstechnisch einfacher durchzuführen als die Varianten 1 und 2. In Variante 3 sind die Bestimmungen über die gleichgeschlechtliche Partnerschaft an einem Ort zusammengefasst; damit ist die Regelung leicht überschaubar.

Probleme in einzelnen Bereichen zu regeln, wie mit Variante 1 angestrebt wird, ist bloss ein Aspekt der Problematik; die institutionelle Anerkennung der Beziehung scheint uns ein nicht zu vernachlässigender Aspekt zu sein, besonders wenn man an all jene Paare denkt, die auch eine kirchliche Feier wünschen.

Die Gleichstellung mit der heterosexuellen Ehe (Variante 4) ist sachlich nicht angemessen: gleichgeschlechtliche Partnerschaften stellen eine gegenüber der traditionellen Ehe eigenständige Lebensform dar. Dies soll in der rechtlichen Regelung zum Ausdruck kommen.

Variante 3a dürfte mit der deutlicheren Unterscheidung von der Ehe leichter zu verwirklichen sein als Variante 3b: rechtlich, weil sie auf jeden Fall ohne Verfassungsänderung auskommt, und politisch, weil die Eigenständigkeit im Verhältnis zur Ehe weniger Widerstände wecken dürfte.

Gegenüber Variante 3b gibt Variante 3a mehr Gestaltungsfreiheit; es kommt deutlicher zum Ausdruck, dass die homosexuelle Partnerschaft eine eigenständige Lebensform darstellt.

³

Der Bundesrat hat folgende Varianten zur Diskussion gestellt: 1.) Anpassung einzelner Gesetze; 2.) Vertrag mit Aussenwirkung; 3.) Registrierte Partnerschaft (zwei Formen); 4.) Ehe für gleichgeschlechtliche Paare öffnen (Anm. HUG).